

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

44 (27.12.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Dezember

1923

Inhalt.

Bekanntmachung: Bezüge der Beamten. — Vergütung der Überstunden der Lehrer.

Bekanntmachungen.

Nr. A 33338. Bezüge der Beamten.

I. Für die Bezüge der Beamten und Angestellten waren für die Zeit vom 9. Oktober bis Ende November 1923, ohne Berücksichtigung der jeweiligen vorläufigen Zwischenregelungen, folgende endgültigen Unterlagen maßgebend:

1. Für das zweite Oktoberviertel:
vom 9. bis 16. Oktober 1923.

Erhöhung a. der allgemeinen Meßzahl auf 35 000
b. der Meßzahlen für die örtlichen Sonderzuschläge auf 350, 1225, 2100, 2975, 3675, 4550, 5425, 6300, 7175, 13125, 18375.

Der feststehende Grundbetrag für den Frauenzuschlag wurde für alle künftigen Regelungen auf 50 000 *M* festgesetzt und dieser Betrag zutreffendenfalls in die Grundbezüge eingebaut.

2. Für das dritte Oktoberviertel:
vom 17. bis 24. Oktober 1923.

Erhöhung a. der Meßzahl auf 159 000
b. der Meßzahlen für die örtlichen Sonderzuschläge auf 1590, 5565, 9540, 13515, 16695, 20670, 24645, 28620, 32595, 59625, 83475.

Außerdem eine außerordentliche Nachzahlung in Höhe von 55 % des Vielfachen der Grundbezüge und einer Meßzahl von 24 000.

3. Für das vierte Oktoberviertel:
vom 25. bis 31. Oktober 1923

Erhöhung der Meßzahl auf 2 031 000.

Die Höhe des örtlichen Sonderzuschlags errechnete sich von diesem Zeitpunkt ab durch Vervielfachung der jeweiligen Meßzahl mit dem Grundbetragsteil für örtlichen Sonderzuschlag, der für jeden in Betracht kommenden Beamten besonders folgendermaßen festzusetzen war:

Die gesamten Grundbezüge — Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderzuschlag einschließlich des Grundbetragsbestandteils für Frauenzuschlag mit 50 000 *M* — mit einer bisherigen Meßzahl

von	1590	5565	9540	13515	16695	20670	24645	28620	32595	59625	83475
zu vervielfachen mit einem Hundertsatz von	1	3,5	6	8,5	10,5	13	15,5	18	20,5	37,5	52,5

Das Ergebnis bildet dann den Grundbetragsbestandteil für örtlichen Sonderzuschlag.

4. Für das erste Novemberviertel:
vom 1. bis 8. November 1923

unter vorübergehender Aufhebung der Vorausbezahlung der Monatsbezüge Erhöhung der Meßzahl auf 10 155 000.

5. Für das zweite Novemberviertel:
vom 9. bis 16. November 1923

Erhöhung der Meßzahl auf 30 000 000.

6. Für das dritte Novemberviertel:
vom 16. bis 23. November 1923

Erhöhung der Meßzahl auf 82 Millionen oder vielmehr wegen Berücksichtigung der inzwischen erfolgten teilweise wertbeständigen Zahlung auf 67 Millionen.

7. Für das vierte Novemberviertel:
vom 24. bis 30. November 1923

Erhöhung der Meßzahl auf 140 Millionen oder vielmehr wegen ähnlicher Berücksichtigung der vorherigen teilweise wertbeständigen Zahlung auf 124 Millionen.

II. Durch die Gehaltsrechner waren an Zahlungen an Beamte und Angestellte für diese Zeiten tatsächlich zu leisten:

1. Vom 11. Oktober 1923 ab (Nachzahlung Nr. 8) für das zweite Oktoberviertel (9. bis 16. Oktober) infolge Erhöhung der Meßzahl von bisher 7000 auf 14000 der vierte Teil des Gesamtmonatsdiensteinkommens unter Zugrundelegung der Meßzahl 7000.

2. Etwa vom 13. Oktober 1923 ab (Nachzahlung Nr. 9) für das zweite Oktoberviertel der dreifache Betrag der Nachzahlung Nr. 8.

3. Vom 18. Oktober 1923 ab (Nachzahlung Nr. 10) für das dritte Oktoberviertel (17. bis 24. Oktober) infolge Erhöhung der Meßzahl auf 63000 unter Berücksichtigung der für Oktober schon geleisteten Zahlung nach der Meßzahl 7000 zwei Monatsbeträge nach der Meßzahl 7000.

4. Am 22. Oktober 1923 (Nachzahlung Nr. 11) für das dritte Oktoberviertel infolge Erhöhung der Meßzahl auf 159000 unter Berücksichtigung der schon geleisteten Zahlung nach der Meßzahl 63000 das Vielfache von 24000 und der Summe der Grundbezüge.

5. Etwa vom 23. Oktober 1923 ab (Nachzahlung Nr. 12) eine weitere Nachzahlung für das dritte Oktoberviertel in Höhe von 55 vom Hundert der Nachzahlung Nr. 11.

6. Vom 25. Oktober 1923 ab (Nachzahlung Nr. 13) für das vierte Oktoberviertel (25. bis 31. Oktober) infolge Erhöhung der Meßzahl auf 318000 unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlung nach der Meßzahl 7000 das Vielfache von 77750 und der Summe der Grundbezüge.

7. Vom 30. Oktober 1923 ab (Nachzahlung Nr. 14) für das vierte Oktoberviertel infolge Erhöhung der Meßzahl auf 2031000 unter Berücksichtigung der vorher geleisteten Zahlungen das Vielfache von 428250 und der Summe der Grundbezüge.

8. Am 1. November 1923 (Zahlung Nr. 15) für das erste Novemberviertel (1. bis 8. November) unter Zugrundelegung der Meßzahl von 2031000 der 507750 fache Betrag der Grundbezüge. Die Bezüge der Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst und Angestellten wurden in der Weise ausbezahlt, daß die Landeshauptkasse die Hälfte des Monatsbetrags nach der Meßzahl 14000 auszahlte, davon die Versicherungsbeiträge in Abzug brachte, sodas die Gehaltsrechner nur noch den 500750 fachen Betrag der Grundbezüge anzuweisen hatten.

9. Vom 5. November 1923 ab (Nachzahlung Nr. 16) für das erste Novemberviertel infolge Erhöhung der Meßzahl auf 4062000 unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlung nach der Meßzahl 2031000 allgemein das Vielfache von 507750 und der Summe der Grundbezüge.

10. Vom 7. November 1923 ab (Nachzahlung Nr. 17) für das erste Novemberviertel infolge Erhöhung der Meßzahl auf 10155000 unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlungen Nr. 16 und 17 das 1523250 fache der Summe der Grundbezüge oder das Dreifache der Nachzahlung Nr. 16.

11. Vom 9. November 1923 ab (Zahlung Nr. 18) für das zweite Novemberviertel (9. bis 16. November) unter Zugrundelegung einer Meßzahl von 14 Millionen das Vielfache von 3500000 und der Summe der Grundbezüge.

Von dieser nach Abzug der Steuer verbleibenden Zahlung sollten soweit möglich 10 vom Hundert in wertbeständigen Zahlungsmitteln zum Umrechnungskurs von 630 Milliarden Papiermark = 1 Dollar ausbezahlt werden. Wegen des hierwegen einzuhaltenden Verfahrens wird auf Abschnitt IV verwiesen.

12. Vom 13. November 1923 ab (Nachzahlung Nr. 19) für das zweite Novemberviertel infolge Erhöhung der Meßzahl auf 30 Millionen unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlung Nr. 18 das Vielfache vom 4000000 und der Summe der Grundbezüge. Hiervon nach Abzug der Steuer soweit möglich 15 vom Hundert wertbeständig zu einem Umrechnungskurs von 630 Milliarden Papiermark = 1 Dollar.

13. Vom 16. November 1923 ab (Zahlung Nr. 20) für das dritte Novemberviertel (16. bis 23. November) unter Zugrundelegung der Meßzahl von 30 Millionen das Vielfache von 7,5 Millionen und der Summe der Grundbezüge. Hiervon nach Abzug der Steuer soweit möglich 30 vom Hundert wertbeständig zum Umrechnungskurs von 1 Goldmark (Rentenmark) = 300 Milliarden Papiermark.

14. Vom 19. November 1923 ab (Nachzahlung Nr. 21) für das dritte Novemberviertel infolge Erhöhung der Meßzahl auf 82 Millionen oder vielmehr wegen Anrechnung des wertbeständigen Teils der Zahlung Nr. 20 auf 67 Millionen ($82 \text{ Millionen} - \left| \frac{30}{2} \right| = 15 \text{ Millionen}$) = 67 Millionen). Hiervon nach Abzug der Steuer soweit möglich 30 vom Hundert wertbeständig zum Umrechnungskurs von 1 Goldmark (Rentenmark) = 600 Milliarden Papiermark.

15. Vom 23. November 1923 ab (Zahlung Nr. 22) für das vierte Novemberviertel (24. bis 30. November) unter Zugrundelegung einer Meßzahl von 108 Millionen das Vielfache von 27 Millionen und der Summe der Grundbezüge; hiervon nach Abzug der Steuer 50 vom Hundert wertbeständig zu einem Umrechnungskurs von 1 Rentenmark = 1 Billion Papiermark.

16. Vom 27. November 1923 ab (Nachzahlung Nr. 23) für das vierte Novemberviertel infolge Erhöhung der Meßzahl auf 140 Millionen oder vielmehr wegen Anrechnung des wertbeständigen Teils der Zahlung Nr. 22 auf 124 Millionen das Vielfache von 4 Millionen und

der Summe der Grundbezüge; hiervon nach Abzug der Steuer 50 vom Hundert wertbeständig zum Umrechnungskurs von 1 Rentenmark = 1 Billion Papiermark.

III. Die Dezemberbezüge sollen dem Vorgehen des Reichs entsprechend vom 1. Dezember 1923 an in Goldwährung bezahlt werden. Die hierdurch bedingte Umstellung der gesamten Besoldungszahlungen läßt sich nicht so rasch durchführen, daß bereits auf 1. Dezember nach den neuen Grundsätzen Zahlung geleistet werden kann.

Als Abschlagszahlung für die erste Dezemberhälfte war am 30. November 1923 ein Halbmonatsbezug nach der (für einen Monat geltenden) Mehrzahl 100 Millionen zu leisten; die Abschlagszahlung betrug darnach für die erste Hälfte des Monats Dezember (1. bis 15. Dezember 1923) 50 Millionen mal Grundbezüge.

Hiervon sollten nach Abzug der Steuer, soweit möglich, 70 vom Hundert in wertbeständigen Zahlungsmitteln geleistet werden. Umrechnungskurs 1 Rentenmark = 1 Billion Papiermark.

Sämtliche Beamte und Angestellte werden hiermit darauf hingewiesen, daß eine weitere Zahlung für die erste Dezemberhälfte etwa in Höhe der Hälfte der gegenwärtigen Zahlung erst am 11. Dezember erfolgen kann.

IV. Bezüglich der bisherigen Durchführung der wertbeständigen Zahlung wird bemerkt:

Als wertbeständiges Zahlungsmittel gilt die Rentenmark. Als Umrechnungssatz für die Rentenmark gilt bis auf weiteres der täglich durch Kreistelegramm an sämtlichen Postanstalten bekanntgemachte, für den Fälligkeitstag der Bezüge geltende Steuerumrechnungskurs für eine Goldmark.

Die Besoldungsrechner haben wie bisher den Gesamtbetrag der Zahlung in Papiermark zu berechnen und die Steuer wie vorgeschrieben einzubehalten. Von dem hiernach verbleibenden Restbetrag ist der in wertbeständigen Zahlungsmitteln zu zahlende Hundertteil abzuziehen. Der sich hiernach ergebende restliche Papiermarkbetrag ist in der bisher üblichen Weise im Besoldungsscheckverfahren oder bar durch Vermittelung der Justiz- oder Domänenkassen zur Auszahlung zu bringen. Die wertbeständigen Zahlungsmittel werden dem Besoldungsrechner von der für seinen Dienstsitz zuständigen Justizkasse und in den Städten Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Baden, Freiburg und Konstanz von der Domänenkasse zur Verfügung gestellt.

Der Besoldungsrechner stellt über den restlichen Betrag, der in wertbeständigen Zahlungsmitteln zu leisten ist, eine besondere Zahlungsliste auf.

Als bald nach Bekanntgabe des Umrechnungskurses durch die Postanstalt am Abend vor der Fälligkeit der Zahlung berechnet der Gehaltsrechner denjenigen in wertbeständigen Zahlungsmitteln darstellbaren Betrag, der am nächsten unter dem wertbeständig zu zahlenden Papiermark-

betrag liegt, trägt ihn in die Zahlungsliste ein und berechnet den nicht in Dollar und jetzt Rentenmark darstellbaren Spitzenbetrag. Die zur Zahlung bestimmte Fertigung wird der zuständigen Kasse (Domänen-, Justiz- oder Landeshauptkasse) eingesandt, die dem Besoldungsrechner den Tag mitteilt, an dem die Beträge und zwar sowohl die wertbeständigen Zahlungsmittel als auch die Spitzenbeträge in Empfang genommen werden können. Die Ausfolgung an die Gehaltsempfänger hat bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit gegen Empfangsbescheinigung zu erfolgen. Eine Versendung der wertbeständigen Zahlungsmittel durch den Besoldungsrechner auf staatliche Kosten ist nicht zulässig. Die Gehaltsempfänger haben sich zur Empfangnahme bei dem Besoldungsrechner einzufinden. Ein Rechtsanspruch auf wertbeständige Zahlungsmittel besteht bei einem Mangel an solchen nicht.

Die Ausfolgung der wertbeständigen Zahlungsmittel an auswärtige Gehaltsempfänger wird am besten in der Weise vor sich gehen können, daß die auswärtigen Zahlungsempfänger den Gehaltsrechner oder einen anderen Beamten am Sitz des Gehaltsrechners für Dauer (bis auf Widerruf) zur Empfangnahme bevollmächtigen und dieser für die Übersendung auf Kosten der Empfänger in eingeschriebenem Brief Sorge trägt.

V. Von der Höhe der jeweiligen Zahlung und dem Zeitpunkt der Übergabe der Schecke an die Geldanstalten waren die Beamten und Angestellten durch die Gehaltsrechner in kürzester Form auf die jeweils geeignete Weise zu benachrichtigen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. O 49233. Vergütung der Überstunden der Lehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922 (Amtsblatt 1922 Seite 365) für die Überstunden der Lehrer zuständigen Vergütungssätze betragen für die Zeit:

vom 9. bis mit 16. Oktober 1923:

Eingangsgruppe	Vergütung für die		
	Monats- überstunde	Wochen- überstunde	Einzel- stunde
	(Alles in Millionen Mark)		
X	861	216	259
IX	661	166	199
VIII	585	147	176
VII	520	130	156
VI	462	116	139
V	408	102	123

vom 17. bis mit 24. Oktober 1923:

Eingangsgruppe	Vergütung für die		
	Monats- überstunde	Wochen- überstunde	Einzel- stunde
	(Alles in Millionen Mark)		
X	5 208	1 302	1 563
IX	3 998	1 000	1 120
VIII	3 540	885	1 062
VII	3 142	786	943
VI	2 794	699	839
V	2 467	617	740
	vom 25. bis mit 31. Oktober 1923:		
X	49 940	12 490	14 980
IX	38 330	9 590	11 500
VIII	33 950	8 490	10 190
VII	30 130	7 530	9 040
VI	26 790	6 700	8 040
V	23 650	5 920	7 100
	vom 1. bis mit 8. November 1923:		
X	249 680	62 420	74 910
IX	191 650	48 000	57 500
VIII	169 720	42 430	50 920
VII	150 620	37 660	45 190
VI	133 960	33 490	40 190
V	118 240	29 560	35 480
	vom 9. bis mit 16. November 1923:		
X	737 600	184 400	221 280
IX	566 160	141 540	169 850
VIII	501 360	125 340	150 410
VII	444 960	111 240	133 490
VI	395 730	98 940	118 720
V	349 300	87 330	104 790
	vom 16. bis mit 23. November 1923:		
X	2 017 000	505 000	605 000
IX	1 548 000	387 000	465 000
VIII	1 371 000	343 000	412 000
VII	1 217 000	305 000	365 000
VI	1 082 000	271 000	325 000
V	955 000	239 000	287 000
	vom 24. bis mit 30. November 1923:		
	(Alles in Milliarden Mark)		
X	3 443	861	1 033
IX	2 643	661	793
VIII	2 340	585	702
VII	2 077	520	623
VI	1 847	462	555
V	1 631	408	490

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichts-
erteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nicht-
beamtete Nebenlehrer beträgt:

vom 9. bis mit 16. Oktober 1923:

Eingangsgruppe	Vergütung für die		
	Monats- überstunde	Wochen- überstunde	Einzel- stunde
	(Alles in Millionen Mark)		
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	866	217	260
V. (Nebenlehrer als Werkstättenlehrer)	627	157	189
	vom 17. bis mit 24. Oktober 1923:		
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	5 236	1 309	1 571
V. (Nebenlehrer als Werkstättenlehrer)	3 794	949	1 139
	vom 25. bis mit 31. Oktober 1923:		
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	50 210	12 560	15 070
V. (Nebenlehrer als Werkstättenlehrer)	36 380	9 100	10 920
	vom 1. bis 8. November 1923:		
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	251 040	62 760	75 310
V. (Nebenlehrer als Werkstättenlehrer)	181 910	45 480	54 580
	vom 9. bis 16. November 1923:		
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	741 600	185 400	222 480
V. (Nebenlehrer als Werkstättenlehrer)	537 380	134 350	161 220
	vom 16. bis 23. November 1923:		
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	2 028 000	507 000	609 000
V. (Nebenlehrer als Werkstättenlehrer)	1 469 000	368 000	441 000
	vom 24. bis 30. November 1923:		
	(Alles in Milliarden Mark)		
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	3 461	866	1 039
V. (Nebenlehrer als Werkstättenlehrer)	2 508	627	753

Karlsruhe, den 30. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.